

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Abschiebung trotz Ausbildungsduldung

Am 19. Oktober 2017 wurde durch Veranlassung der Erfurter Ausländerbehörde die Abschiebung der vierköpfigen Familie R. in den Kosovo vollzogen. Herr R., der Familienvater, war in Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz. Nach Informationen, die dem Fragesteller vorliegen, wurde sein Ausbildungsverhältnis kurz vor der Abschiebung beendet und er soll auf der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz gewesen sein und auch bereits ein entsprechendes Vorstellungsgespräch geführt haben. Sowohl das Aufenthaltsgesetz nach § 60a Abs. 2 Satz 10 als auch der entsprechende Thüringer Erlass sieht in diesen Fällen vor, dass der Betroffene sechs Monate Zeit hat, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden. In diesem Zeitraum ist die betreffende Person vor einer Abschiebung geschützt. Entgegen dieser gesetzlichen Grundlagen schob die Ausländerbehörde Erfurt den Herrn R. und seine Familie ohne den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ab.

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann die Landesregierung die vom Fragesteller beschriebene Rechtslage im Aufenthaltsgesetz und dem Thüringer Erlass zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen bestätigen, wonach der Betroffene nach Beendigung der Ausbildung sechs Monate unter Duldung die Möglichkeit hat, sich einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen und für diesen Zeitraum vor der Abschiebung geschützt ist?
2. In welchen Fällen kann die zuständige Ausländerbehörde nach Beendigung einer Ausbildung durch Abbruch eine Ausnahme von der Regelung im Aufenthaltsgesetz und dem Thüringer Erlass zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen machen?
3. Welches Auffassung vertritt die Landesregierung zur Rechtmäßigkeit dieser Abschiebung vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlage nach Frage 1 und 2?
4. Liegt aus Sicht der Landesregierung ein Verstoß gegen den Thüringer Erlass zur Organisation und Durchführung von Abschiebungen vor, da die Personen vor der Abschiebung nicht auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen und die Abschiebung der Familie zudem am Tag der Abschiebung vor 5:30 Uhr vollzogen wurde?

Schaft